



Erklärung erfolgt als:

☐ Antragsteller

Name/Anschrift:

Auftraggeberin: Toll Collect GmbH
Titel der Maßnahme: Zulassungsverfahren Tankkarten
Aktenzeichen: 10-VST-E-2023 (#122)

ZULASSUNGSANGABEN ANTRAGSTELLER

Hinweis der Auftraggeberin: Zum Nachweis der Zulassung sind die hier geforderten Angaben zu machen. Die Auftraggeberin behält sich vor, die Richtigkeit der abgegebenen Erklärungen durch Vorlage von Nachweisen zu überprüfen.

Für die Beurteilung unserer Zulassung erklären wir Folgendes:

1. Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit:

Wir erklären, dass keine Person, deren Verhalten dem Unternehmen zuzurechnen ist, rechtskräftig verurteilt ist wegen:

- a) § 129 des Strafgesetzbuchs (Bildung krimineller Vereinigungen), § 129a des Strafgesetzbuchs (Bildung terroristischer Vereinigungen) oder § 129b des Strafgesetzbuchs (Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland),
- b) § 89c des Strafgesetzbuchs (Terrorismusfinanzierung) oder wegen der Teilnahme an einer solchen Tat oder wegen der Bereitstellung oder Sammlung finanzieller Mittel in Kenntnis dessen, dass diese finanziellen Mittel ganz oder teilweise dazu verwendet werden oder verwendet werden sollen, eine Tat nach § 89a Absatz 2 Nummer 2 des Strafgesetzbuchs zu begehen,
- c) § 261 des Strafgesetzbuchs (Geldwäsche; Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte),

- d) § 263 des Strafgesetzbuchs (Betrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
- e) § 264 des Strafgesetzbuchs (Subventionsbetrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
- f) § 299 des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr),
- g) § 108e des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern),
- h) den §§ 333 und 334 des Strafgesetzbuchs (Vorteilsgewährung und Bestechung), jeweils auch in Verbindung mit § 335a des Strafgesetzbuchs (Ausländische und internationale Bedienstete),
- i) Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäftsverkehr) oder
- j) den §§ 232 und 233 des Strafgesetzbuchs (Menschenhandel) oder § 233a des Strafgesetzbuchs (Förderung des Menschenhandels).

Einem Verstoß gegen diese Vorschriften gleichgesetzt sind Verstöße gegen entsprechende Strafnormen anderer Staaten. Ein Verhalten einer rechtskräftigen verurteilten Person ist einem Unternehmen zuzurechnen, wenn sie für dieses Unternehmen bei der Führung der Geschäfte selbst verantwortlich gehandelt hat oder ein Aufsichts- oder Organisationsverschulden gemäß § 130 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) einer Person im Hinblick auf das Verhalten einer anderen für das Unternehmen handelnden, rechtskräftig verurteilten Person vorliegt.

Wir erklären zudem, dass

- k) das Unternehmen bei der Ausführung öffentlicher Aufträge nachweislich nicht gegen geltende umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen hat,
- l) das Unternehmen nicht zahlungsunfähig ist, über das Vermögen des Unternehmens kein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden ist, die Eröffnung eines solchen Verfahrens nicht mangels Masse abgelehnt worden ist, sich das Unternehmen nicht im Verfahren der Liquidation befindet oder seine Tätigkeit eingestellt hat.
- m) das Unternehmen im Rahmen der beruflichen Tätigkeit nachweislich keine schwere Verfehlung begangen hat, durch die die Integrität des Unternehmens infrage gestellt wird;
- n) das Unternehmen keine Vereinbarungen mit anderen Unternehmen getroffen hat, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken,
- o) das Unternehmen keine wesentliche Anforderung bei der Ausführung eines früheren Auftrags oder Konzessionsvertrags erheblich oder fortdauernd mangelhaft erfüllt hat und dies zu einer vorzeitigen Beendigung, zu Schadenersatz oder zu einer vergleichbaren Rechtsfolge geführt hat,

- p) das Unternehmen in Bezug auf seine Eignung keine schwerwiegende Täuschung begangen oder Auskünfte zurückgehalten hat oder nicht in der Lage ist, die erforderlichen Nachweise zu übermitteln.
- q) die Voraussetzungen für einen Ausschluss nach § 19 Absatz 1 MiLoG nicht vorliegen. Wir haben zur Kenntnis genommen, dass auch im Fall der vorstehenden Erklärung öffentliche Auftraggeber jederzeit zusätzlich Auskünfte des Gewerbezentralregisters nach § 150a Gewerbeordnung in der aktuell gültigen Fassung anfordern können und dass bei Aufträgen ab einer Höhe von 30.000 Euro der öffentliche Auftraggeber für den Interessenten oder Beitretenden des Zulassungsverfahrens, eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150a der Gewerbeordnung einholen muss.

2. Eigenerklärung zur Einhaltung EU-Sanktionspaket Nr. 2022/576, Nr. 833/2014:

Uns ist bewusst, dass der Beschluss (GASP) 2022/578 des Rates der Europäischen Union die Vergabe von öffentlichen Aufträgen oder Konzessionen an russische Staatsangehörige und in Russland niedergelassene Organisationen oder Einrichtungen und die Fortsetzung der Erfüllung dieser Verträge verbietet. In diesem Zusammenhang geben wir nachfolgende Erklärung ab.

Wir erklären, dass wir im Rahmen des EU-Sanktionspakets, auf Grund der Verordnung (EU) Nr. 2022/576 vom 08. April 2022, sowie der Verordnung (EU) Nr. 833/2014, nicht zu den folgenden genannten Personen, Organisationen oder Einrichtungen gehören:

- a) russische Staatsangehörige oder in Russland niedergelassene natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen,
- b) juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, deren Anteile zu über 50 % unmittelbar oder mittelbar von einer der unter Buchstabe a) genannten Organisationen gehalten werden, oder
- c) natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die im Namen oder auf Anweisung einer der unter Buchstabe a) oder b) genannten Organisationen handeln,
- d) und verpflichten uns keine Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Unternehmen mit mehr als 10 % des Auftragswertes einzubinden, die die Tatbestände a) – c) erfüllen.

4. Zulassungskriterien

Voraussetzungen, um unter das Zulassungsverfahren zu fallen:

a) Angebot einer Tankkarte

Die Tankkarte ist in einem gesonderten Dokument detailliert vorzustellen. Dabei ist insbesondere darauf einzugehen, welche Leistungen und Akzeptanzen die Tankkarte beinhaltet.

Anforderungen Auftraggeberin	Erklärungen des Antragstellers
Eine Erlaubnis für das Erbringen von Zahlungsdiensten nach § 10 Abs. 1 S. 1 ZAG liegt vor und bleibt während der Laufzeit des Vertrages bestehen. oder Eine Bereichsausnahme für die Tankkarte nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 b) ZAG liegt vor. oder Eine Bereichsausnahme für die Tankkarte nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 b) ZAG liegt vor und zusätzlich sind die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 ZAG erfüllt, sodass eine Anzeigepflicht gegenüber der BaFin besteht. oder Für den Fall, dass der Antragsteller seinen Sitz in einem anderen Staat hat und damit nicht dem ZAG unterfällt (z.B. Schweiz, Großbritannien): Eine vergleichbare Erlaubnis für das Erbringen von Zahlungsdienstleistungen liegt vor und bleibt während der Laufzeit des Vertrages bestehen: oder Eine vergleichbare Erlaubnis wird aufgrund von Ausnahmeregelungen nach dem jeweils maßgeblichen Recht nicht benötigt bzw. es besteht lediglich eine Anzeigepflicht gegenüber der zuständigen Behörde: :	☐ ja ☐ nein ☐ ja ☐ nein ☐ ja ☐ nein ☐ ja ☐ nein ☐ ja ☐ nein ☐ ja ☐ nein

119 Die Auftraggeberin ist berechtigt, hinsichtlich der Erfüllung der Zulassungskriterien des Antragstel-
 120 lers die Vorlage von Nachweisen, Unterlagen, Bescheinigungen (z.B. Erlaubnis der BaFin, Korres-
 121 pondenz mit der BaFin bzgl. der Anzeigepflicht) zu verlangen.

122

123 Auf folgende Inhalte des ZAG wird hingewiesen:

124

125 § 2 Abs. 1 Nr. 10 Buchstabe b ZAG:

Als Zahlungsdienste gelten nicht: Dienste, die auf Zahlungsinstrumenten beruhen, die b) für den Erwerb eines sehr begrenzten Waren- oder Dienstleistungsspektrums eingesetzt werden können.

Merkblatt - Hinweise zum Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG)

(https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Merkblatt/mb_111222_zag.html):

„Der dritte Anwendungsfall für die Bereichsausnahme liegt dann vor, wenn die Kundenkarte nur ein sehr begrenztes Waren- oder Dienstleistungsspektrum abdeckt. Maßgeblich ist hier nach Erwägungsgrund 13 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie, dass der Wirkungsgrad des Instruments auf eine feste Zahl funktional verbundener Waren oder Dienstleistungen begrenzt ist; insoweit spielt die geographische Dimension keine Rolle, da in diesen Fällen der festgeschriebenen Waren- oder Dienstleistungspalette der Verwendungszweck unabhängig vom geographischen Ort der Verkaufsstelle ist. So etwa bei Kundenkarten für den Individualverkehr (Tankkarten), bei denen im Grundsatz gilt: Alles, was das Auto bewegt (Treibstoffe, Schmierstoffe) fällt unter die Ausnahme, nicht jedoch das, was den Menschen bewegt (Shopware)“.

Von einem sog. limited range ist beispielsweise bei Tankkarten auszugehen, sofern sie ausschließlich den Erwerb von fahrzeugbezogenen Waren- und Dienstleistungen ermöglichen, die in ihrer Funktionalität ausschließlich der Prämisse „Alles was das Auto bewegt“ unterliegen. Dies beinhaltet Kraft- und Schmierstoffe, sowie Zusatzprodukte (Add Blue, etc.), Zubehör (z.B. Scheibenwischer), Fahrzeugwäschen, Reparaturen sowie Mauten und Fähr- und Parkgebühren. Unter den vorstehenden Gegebenheiten ist eine grenzüberschreitende Nutzung der Tankkarte aus Sicht der BaFin unschädlich. Eine wie auch immer geartete Eindeckung mit Reisebedarf wird durch die Bereichsausnahme dabei jedoch nicht mehr abgedeckt. Insoweit hat sich der Anwendungsbereich für die Bereichsausnahme in Bezug auf Tankkarten gemäß den Richtlinienvorgaben verengt.

b) Unternehmenseigenschaft des Antragstellers

Anforderungen der Auftraggeberin	Erklärungen des Antragstellers
Der Antragsteller versichert, dass er Unternehmer im Sinne des § 2 UstG (oder vergleichbar) ist. Unternehmer im Sinne des § 2 UstG ist, wer eine selbständige Tätigkeit ausführt, die nachhaltig und mit Gewinnerzielungsabsicht ausgeführt wird. Dies bedeutet, dass eine auf bestimmte Dauer ausgerichtete Tätigkeit auf die Erzielung eines wirtschaftlichen Vorteils gerichtet sein muss. (Keine Privatperson)	☐ Ja ☐ Nein

Zum Nachweis der Eintragung in das Handelsregister/Berufsregister legen wir den Auszug aus dem Handelsregister/Berufsregister oder eine Kopie desselben bei (nicht älter als sechs Monate zum Zeitpunkt des Antrages auf Zulassung).

(Ausländische Antragsteller haben auf Anforderung vergleichbare, für den Sitz des Unternehmens geltende Nachweise vorzulegen.)

c) Projektsprache Deutsch oder Englisch

Anforderungen der Auftraggeberin	Erklärungen des Antragstellers
Der Antragsteller versichert, dass die Vertragssprache Deutsch ist und die Projektsprache Deutsch oder Englisch ist und der Schriftverkehr/Textform im Zusammenhang mit diesem Zulassungsverfahren und dem Projekt in deutscher oder englischer Sprache erfolgt.	☐ Ja ☐ Nein

Unternehmen, Name des Erklärenden, Unterschrift, Ort, Datum

(Die Erklärung muss in Textform gemäß § 126b BGB elektronisch eingereicht werden, d.h. es bedarf einer lesbaren Erklärung, in der der Antragsteller sowie der vollständige Name der natürlichen Person angegeben sind, die die Erklärung für den Antragsteller abgibt.)